

## **BGE 49 I 116**

Bundesgericht (BGE), 1923-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_49\\_I\\_116](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_49_I_116)

FR: ATF 49 I 116

IT: DTF 49 I 116

### **Volltext**

116 Staatsrecht. VI. DOPPELBESTEuerung DOUBLE IMPOSITION 18. Urteil vom 16. Februar 1923 i. S. Henkel & Co gegen beide Basel. Fabrikationsunternehmen mit Fabrikationsbetrieb in einem und kaufmännischen Teil des Betriebes in einem andern Kanton. Verlegungs des Reingewinns zur Besteuerung nach den Erwerbsfaktoren Kapital und Arbeit. Die Gehälter der Reisenden sind dabei dem kaufmännischen Betrieb zuzurechnen. A. - Die Rekurrentin Aktiengesellschaft Henkel & Co mit Sitz in Basel hat zum Zweck die Fabrikation und den Vertrieb chemischer Produkte. Die Fabrikation geht in der basellandschaftlichen Gemeinde Pratteln vor sich. Der kaufmännische Teil des Betriebes - Einkauf der Rohmaterialien, Verkauf der Fabrikate usw. - ist unbestrittenermassen ganz in Basel konzentriert, wo die Gesellschaft an der Elisabethenstrasse ebenfalls eine Liegenschaft von bedeutendem Werte besitzt. Bei der Veranlagung der Rekurrentin zur Einkommenssteuer des Jahres 1922 nach dem Verhältnis der in beiden Geschäftsniederlassungen wirksamen « Erwerbsfaktoren » (Kapitalwert der produktiven Aktiven plus Kapitalwert der Arbeitskräfte) ergab sich insofern ein Anstand, als die Steuerkommission der Gemeinde Pratteln unter die zu kapitalisierenden Lohnaufwendungen des dortigen Betriebs auch die Hälfte der Gehaltsbezüge der Reisenden (einschliesslich Teuerungszulagen und Gratifikationen) von zusammen 85,223 Fr. 90 Cts. einbezog und auf dieser Grundlage die Pratteln zukommende Quote des Gesamteinkommens berechnete, während die Rekurrentin den Standpunkt vertrat. Doppelbesteuerung. N° 18. 117 dass diese Bezüge ganz zu den baselstädtischen Erwerbsfaktoren gehören. Eine Beschwerde gegen die Taxation wies die Gemeindesteuerrekurskommission am 10. November 1922 ab und im gleichen Sinne erkannte am 6. Dezember 1922 der Regierungsrat von Baselland, an den die Gesellschaft die Sache weiterzog, mit der Begründung: Die Aufwendungen für die Reisenden entfielen örtlich weder auf Baselstadt noch auf Baselland, da sich die Tätigkeit der Reisenden auswärts abspiele und einige unter ihnen zudem in keinem der beiden Kantone Wohnsitz hätten. Das örtliche Moment könne demnach für die Zuscheidung nicht massgebend sein. Die wirtschaftlichen Erwägungen dagegen liessen die Reisenden in erster Linie als im Dienste der Fabrikation stehend erscheinen. Ihre Aufgabe bestehe im Vertriebe der in Pratteln hergestellten Erzeugnisse, wodurch sie mit dieser Niederlassung in direktem Zusammenhang stünden, und es werde infolgedessen durch den Erfolg ihres Wirkens der Geschäftsgang der Fabrik entscheidend mitbestimmt. Baselstadt sei bei der Quotenvermittlung ohnehin schon dadurch im Vorteil, dass ihm gestützt auf die örtlichen Erwägungen die Löhne des gesamten in Basel arbeitenden kaufmännischen Personals zukommen. ! Andererseits lehnte auch die baselstädtische Steuerverwaltung ein Zurückkommen auf die Veranlagung zur dortigen Ertragssteuer, bei der die Lohnbezüge der Reisenden ganz zu den baselstädtischen Erwerbsfaktoren gerechnet worden waren, ab. B. - Mit Eingabe vom 28. Dezember 1922 hat darauf die A.-G. Henkel & Co gegen den Entscheid des Re-

gierungsrats von Baselland vom 6. Dezember den staats- rechtlichen Rekurs wegen Doppelbesteuerung ans Bun- desgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei in Aufhe- bung des Entscheides die Rekurrentin als berechtigt zu erklären, für die Steuerveranlagung in der Gemeinde 118 Staatsrecht. Pratteln die Gehälter der Reisenden als Steuerfaktor nicht zu berücksichtigen und der Anspruch von Basel- stadt auf vollen Einbezug dieser Gehälter unter die dortigen Erwerbsfaktoren anzuerkennen. C. - Der Regierungsrat von Baselland hat Abwei- sung des Rekurses beantragt, ohne den Erwägungen des angefochtenen Entscheides Neues beizufügen. Der Regierungsrat von Baselstadt hat sich dem Rekursbegehren angeschlossen. Die Geschäftsreisenden und Agenten sollen die Beziehungen mit den Abnehmern der Waren herstellen und unterhalten; sie erfüllen demnach im wesentlichen dieselbe Aufgabe wie die Korrespondenten, die auf schriftlichem Wege Verkaufs- offernten machen. Wie diese übten sie eine Tätigkeit aus, die zum Handel und nicht zur Fabrikation gehöre. Würde sich die Rekurrentin mit dem Vertriebe von Waren befassen, die den Abnehmern nicht vorgeführt zu werden brauchten, sodass das schriftliche Angebot genügen würde, so könnte kein Zweifel bestehen, dass das Personal, welches diese Offerten besorge, dem Orte zuzurechnen sei, wo es arbeite, d. h. wo sich im allgemeinen der kaufmännische Betrieb des Unter- nehmens abspiele, also hier dem Kanton Baselstadt. Die Frage könne aber nicht anders beantwortet wer- den, wenn es sich um die persönliche Überbringung von Offerten handle, wozu [die Reisenden verwendet würden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Ermittlung der auf jedes der beiden Steuer- domizile entfallenden Quote des Gesamteinkommens nach dem Verhältnis der dort wirksamen Erwerbs- faktoren entspricht der für Fabrikationsunternehmun- gen vom Bundesgericht beobachteten Praxis. Ist bei einem solchen Unternehmen der technische (Fabri- kations-) und der kaufmännische Teil des Betriebs örtlich getrennt, so muss für die Frage, welchem Orte Doppelbesteuerung. N° 18. 119 die Löhne und Gehälter bestimmter Angestellter bei der Verlegung der Erwerbsfaktoren zuzuweisen seien, massgebend sein, zu welchem jener beiden Zweige der gesamten Erwerbstätigkeit des Unternehmens die Ver- richtungen des betreffenden Angestellten gehören. Die Tätigkeit des Geschäftsreisenden ist aber, wie Basel- stadt zutreffend hervorhebt, eine ausschliesslich kauf- männische, indem sie in der Mitwirkung beim Absatze der Fabrikate besteht. Mit dem Fabrikationsbetriebe als solchem hat sie nichts zu tun. Dass ihr Erfolg den Gang des Gesamtunternehmens und damit mittelbar auch der Fabrik mitbestimmt, vermag eine andere Be- handlung nicht zu rechtfertigen. Dasselbe trifft auch für die Tätigkeit des übrigen kaufmännischen Perso- nals zu. Und umgekehrt könnte von dieser Betrachtungs- weise ausgehend der Kanton, wo sich der kaufmännische Betrieb abspielt, mit dem gleichen Rechte einen Teil der Lohnaufwendungen für das Fabrikpersonal sich gutschreiben weil ohne die Erfolge der kommerziellen Tätigkeit, auch die Fabrikation nicht einen solchen Umfang hätte annehmen können. Ein irgendwie festes und in der Anwendung sicheres Merkmal für die Ver- legung des Erwerbsfaktors « Arbeitskräfte» auf die einzelnen Niederlassungen, wie es die Praxis nicht entbehren kann, würde dann überhaupt nicht mehr bestehen. Ebenso wenig kann es einen Unterschied aus- machen, dass die Reisenden im Gegensatz zum übrigen Personal ihren Beruf nicht an einer festen Arbeits- stätte ausüben. Auch die Zuweisung der Lohnauf- wendungen für das Fabrikpersonal an den Fabrika- tionsort und für das andere, nicht reisende kaufmänni- sche Personal an den Ort des kaufmännischen Betriebes beruht nicht auf der örtlichen Verbindung der be- treffenden Personen mit der ei,nen oder anderen Nieder- lassung, sondern auf der wir t s c h a f t I ich e n Zu- gehörigkeit ihrer Verrichtungen zu dem betreffenden Zweige der gesamten Erwerbstätigkeit des Unternehmens. 120 Staatsrecht. Es

ist aber nicht bestritten, dass der gesamte kauf- männische Betrieb der Rekurrentin in der Basler Nieder- lassung zusammengefasst ist, bzw. von dort aus vor sich geht. Der Entscheid des Regierungsrats von Basel- land und die durch ihn geschützte Einschätzung der Gemeinde Pratteln sind deshalb in der Meinung aUfzu- heben, dass bei der ihr zu Grunde liegenden Verlegung des Gesamteinkommens aUf die beiden Kantone die Gehaltshezüge der Reisenden g a n z Basel zuzuschrei- ben sind, was eine entsprechende Ermässigung der in Pratteln steuerbaren Einkommenssumme nach sich ziehen wird.!

Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gut- geheissen und der angefochtene Entscheid des Re- gierungsrates des Kantons Baselland vom 6. Dezember 1922 aufgehoben.

19. mit du a6 ma.i 1923 dans la cause Grundig contre Neuohatel. Const. fed. arte 46 al. 2.: Le professeur de musique qui va regulierement chaque semaine' passer deux ou trois jours dans une commune d'un canton autre que celui de son domicile pour y donner des lerolls particulieres peut y ~tre impose sur le produit de cette activite. Le recourant; Max Grundig, autrefois domicilie a La Chaux-de-Fonds, reside depuis 10 ans environ a Ennenda (Glaris) Oll se trouve sa famille et Oll il exerce la profes- sion de maUre de musique. Appele en 1922 ä. reprendre la direction d'une societe de chant de La Chaux-de- Fonds, l'Helvetia, qu'il avait deja dirigee lorsqu'il habi- tait cette ville, il a accepte ce poste et se rend acetate fin chaque semaine a La Chaux-de-Fonds. Cette direction Doppelbesteuerung. N0 19. 121 est retribuee par un traitement fixe de 1200 fr. II profite en outre deses sejours a La Chaux-de-Fonds pour y donner des lec;ons particulieres de :inusique. Celles-ci ont lieu soit au domicile de ses eleves soit dans le logement qu'il occupe chez une parente, 29 a Rue Courvoisier. Ces lec;ons lui procurent un revenn d'environ 40 fr. par semaine. 11 passe a cet effet trois jours par semaine a La Chaux-de-Fonds, y compris le voyage aller et retour. Les lec;ons sont suspendues pendant les vacances (en- viron trois mois). Le 7 aotit 1922, Grundig a rec;u dn fisc nenchatelois un bordereau d'impöt direct pour l'annee 1922le taxant pour 50 000 fr. de fortune et 8000 fr. de ressources. Sur recours de Grundig, le Conseil d'Etat de jNenchatel, par arriere du 27 fevrier 1923, a exonere le recourant de tout impöt sur la fortune et maintenu en principe l'impöt sur les ressources en en rMuisant toutefois le chiffre a 3000 fr. A l'appui de cette decision, le Conseil d'Etat invoque le fait que le recourant exerce a La Chaux-de-Fonds une profession liberale, a savoir qu'il y dirige la societe de chant l'Helvetia et y donne en outre des lec;ons particulieres. Par acte du 23 mars 1923, c'est-a-dire en temps utlle, le recourant a forme contre cet arriere un recours de droit public au Tribunal federal. II conclut a ce qu'il plaise an Tribunal fMeral declarer son recours bien fonde « en ce sens que l'Etat de Neuchatel n'a pas le droit, ponr l'annee 1922, d'imposer le recourant sur ses ressources ». II soutient que les dispositions de la loi cantonale sur l'impöt direct ne lui sont pas applicables, attendu qu'il n'est pas domicilie dans le canton de Neuchatei et que l'art. 13 de ladite loi ne viserait pas les professions libe- rales, et qu'en outre la decision attaqnee est contraire a rart. 46 Constituton fMerale. le recourant etant impose ä. Ennenda tant sur ses ressources que sur sa fortune. Le Conseil d'Etat de .Neuchatel a conclu an rejet du recours, en invoquant notamment l'arr~t rendu par la AS 49 I -1928 9